

Gefertigt den 24. November und eingeschrieben den 8. Dezember 1909

Dienstbarkeitsvertrag

.....

Art. 1

I, II & III: Bau- u. Benutzungsbeschränkungen

Bestimmungen betr. das Egelmöösl, Einschränkung in der Verfügungsbefugnis.

R: 22 II (5) 4^l (2), 105 (8), 33 (216), 139 (232, 138 (234), 137 (245), 21^l (246), 142 (58)

L: Dienstb. Parz. 6^v & 6^w in 363 (9^a)

Zum Zwecke der Erhaltung des landschaftlichen Bildes der Egelmööslbesitzung des Herrn Hermann Rudolf Walther und der Regelung der Wasserverhältnisse der dienstbarkeitsberechtigten Besitzungen, wird auf die Egelmööslbesitzung für alle Zeiten eine dingliche Dienstbarkeit gelegt, in dem Sinne, dass der jeweilige Eigentümer der Egelmööslbesitzung oder Teilen derselben verpflichtet ist, die nachstehend bestimmte Wasserfläche beizubehalten, solange die natürlichen oder zugeleiteten Wasserabläufe dieses ermöglichen; er darf das Wasser nicht ableiten (vorbehalten bleibt die Regulierung des Wasserspiegels) und das Egelmoos nicht austrocknen und nicht überbauen. Er hat den Wasserspiegel zu regulieren, in der Weise, dass damit künftige Ueberschwemmungen des anstossenden Landes verhütet werden sollen, und für einen rationellen Abfluss zu sorgen.

Diese Dienstbarkeit erstreckt sich:

1. Auf die Wasserfläche des Egelmooses (Länge ca.170 m, mittlere Breite ca. 60 m) im Kataster zu diesem Zwecke bezeichnet als Parzelle Nr. 6^v Flur U im Halte von 157 Aren angrenzend:

Im Nordosten, Südosten, Südwesten und Nordwesten an Parzelle U6^w des Herrn Hermann Rudolf Walther, Handelsmann in Bern.

2. Auf die südöstlich und nordwestlich dieser Parzelle 6^v Flur U gelegenen Landstreifen, welche nach Abzug des unter Art. III hienach beschriebenen, auf der Südwest- und Nordostseite des Egelmöösl-Sees gelegenen Parzellen verbleiben.

Art. II

Verbot der Vergrößerung der Gebäude Nr. 29 a, 29 c & 29 d & übrige Bestimmungen betr. derselben.

R: Die gleichen wie bei Ziff. I

L: 363 (9a) mit Geb. 29 a, 362 (223) mit Geb. 29 c & d

Das auf dem nordwestlichen Landstreifen stehende Restaurationsgebäude Nr. 29a (Eisbahnwirtschaft) sowie das nordwestlich liegende Büro, und Werkstattgebäude Nr. 29c und der Schopf Nr. 29d dürfen in ihrer jetzigen Grösse belassen werden, dürfen aber keine Erweiterung oder Vergrößerung erfahren; ferner sollen keine Wohnungen in dieselben eingebaut werden. Endlich sind dieselben vom Eigentümer jeweilen in gutem Stande zu erhalten und gehörig zu unterhalten, dürfen aber auch abgebrochen und entfernt werden.

Art. III

Von der in Art. I vereinbarten Bau-Servitut werden nicht betroffen:

Nebenrechtlicher Natur
Recht vom südwestlichen
Teil der Wasserfläche einen
Streifen aufzufüllen bis die
Distanz zwischen Muri-
strasse und See 60 Meter
beträgt.
R: Dienstb. Parz. 6Z in 362
(223) & 363 (9a)
L: diejenigen die bei I & II
berechtigt sind.

1. Der südwestlich des Egelmöösli-Sees gelegene Teil der Egelmöösli-Besitzung (vorbehalten bleibt die in Art. II. auf die Gebäude Nr. 29a, 29c und 29d gelegte Dienstbarkeit). Der jeweilige Eigentümer der Egelmöösli-Besitzung hat überdies das Recht, von dem südwestlichen Teil der Wasserfläche einen Streifen von ca. 10 m Breite ausschliesslich zur Anlage von Gärten aufzufüllen und zwar soweit, dass von dem nordöstlichen Rande der Muristrasse bis und mit dem aufgefüllten Raum eine freie Strecke von 60 m Tiefe besteht. Die Grenze dieser zulässigen Auffüllung geht ungefähr von der Mitte des Restaurationsgebäudes Nr. 29a (Eisbahnwirtschaft) parallel zur Muristrasse an das gegenüber liegende Ufer und soll im Kataster eingezeichnet werden. Dieser Landabschnitt Ziffer 1 wird zum Zwecke vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages im Kataster bezeichnet als Parzelle Nr. 6 ^Z Flur U, im Halte von 60,78 Aren, angrenzend:

Im Nordosten an Parzelle U 6 ^J des Herrn Hermann Rudolf Walther, Handelsmann

Im Südosten an Parzelle U 105 der Burgergemeinde Bern, Schattenhof

Im Südwesten an Parzelle U 1 Staat Bern: Muristrasse

Im Nordwesten an Parzelle U 137 des Herrn Ernst Wyss, Fürsprecher, U 138 des Herrn Wilhelm von Wattenwyl, Banquier

Baubeschränkung auf nord-
östlichen Teil der Egel-
mööslibesitzung
R: die gleichen wie bei I
L: Dienstb. Parz. 6 x in 363
(9^a)

2. Der nordöstliche Teil der Egelmöösli-Besitzung, auf eine Tiefe von 30 Metern von der Egelgasse an gemessen, das daselbst befindliche Gebäude Egelgasse Nr. 15 darf jedoch weder erweitert noch ferner ausgebaut oder erhöht, bzw. seinem dermaligen Zwecke nicht entzogen werden. Auf dieser Parzelle dürfen im Ganzen höchstens drei, solange das Gebäude Nr. 15 nicht abgebrochen ist, jedoch nur zwei einzel stehende (d.h. nicht aneinander gebaute) Einfamilienhäuser und überdies keinerlei Gebäude erbaut werden. Die Einfamilienhäuser haben vorbehältlich Art. IV hienach nur Wohnzwecken zu dienen und dürfen nicht mehr als Erdgeschoss ein Stockwerk und Dachfach enthalten, mit einer Maximalhöhe von 9 m vom jetzigen natürlichen Boden bis auf das Hauptgesims gemessen, und einer solchen von 12 m vom natürlichen Boden bis zur Dachfirst gemessen (kleine Türmchen und Turmspitzen immerhin ausgenommen). An Stelle dieser Häuser dürfen auch vorübergehend Eiskeller und Eismagazine in den nämlichen Dimensionen erstellt werden. Der zur Erlangung der oberwähnten Tiefe von 30 m aufzufüllende Teil der Wasserfläche darf nicht überbaut, sondern nur zu Gartenzwecken verwendet werden. Dieser Landabschnitt Ziff. 2 wird zum Zwecke vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages im Kataster bezeichnet als Parzelle Nr. 6 ^X Flur U, im Halte von 23,72 Aren und angrenzend:

Im Nordosten an Parzelle U 5 der Einwohnergemeinde Bern: Egelgasse
Im Südosten an Parzelle U 4 ^I der Burgergemeinde Bern: Sonnenhof
Im Südwesten an Parzelle U 6 ^J des Herrn Hermann Rudolf Walther,
Handelsmann, Egelsee
Im Nordwesten an Parzelle U 33 des Herrn Alexander von Tavel.

Art. IV

Für IV & V
Gewerbebeschränkung
R: die nämlichen wie bei I
L: 362 (223) 363 (9a)

Auf der unter Art. III Ziff. 2 beschriebenen Parzelle Nr. 6 × Flur U darf keine andere Wirtschaft als nur eine sogenannte Saisonwirtschaft, ausschliesslich zur Zeit des Eislaufes (Eiswirtschaft) betrieben werden.

Art. V

Auf der ganzen Egelmöösli-Besitzung des dienstbarkeitsverpflichteten Herrn Hermann Rudolf Walther, im Kataster bezeichnet als Parzelle Nr. 6 Flur U, im Halte von 241,95 Aren, angrenzend:

Im Nordosten an Parzelle U 5 der Einwohnergemeinde Bern: Egelgasse
Im Südosten an Parzelle U 4 ^I & 105 der Burgergemeinde Bern: Sonnenhof und Schattenhof
Im Südwesten an Parzelle U 1 Staat Bern: Muristrasse
Im Nordwesten an Parzelle U 137 des Herrn Ernst Wyss, Fürsprecher, U 138 des Herrn Wilhelm von Wattenwyl, Banquier, U 139 des Herrn Emanuel von Wattenwyl, U 33 des Herrn Alexander von Tavel, soll zu keinen Zeiten ein lärmendes, übelriechendes oder aussergewöhnlichen Rauch verursachendes Gewerbe ausgeübt oder geduldet werden.

Art. VI

Wasserableitungsrecht
R. die nämlichen wie bei I
L 363 (9a)

Zu Gunsten der Liegenschaften der eingangs genannten Dienstbarkeitsberechtigten und zu Lasten der Egelmöösli-Besitzung des Dienstbarkeitsverpflichteten wird im Fernern die dingliche Dienstbarkeit errichtet, dass die jeweiligen Eigentümer der dienstbarkeitsberechtigten Liegenschaften zu allen Zeiten ihr Abwasser in das Egelmöösli leiten dürfen. Allfällig bereits bestehende Leitungen und Zuflüsse bleiben bestehen, und es ist deren Wasser vom dienstbarkeitsverpflichteten Grundstück stets abzunehmen, dürfen aber nach Gutfinden der Dienstbarkeitsberechtigten mit Zustimmung des Eigentümers der dienstbaren Besitzung abgeändert werden. Durch obige Bestimmungen wird das freie Verfügungsrecht der Servitutberechtigten über ihr Güllwasser nicht berührt.

Die Ableitung von Jauche- und Abortüberläufen ins Egelmöösli ist verboten. Schüttsteinwasser, das nicht schon in jetzt bestehenden Leitungen dem Egelmöösli zugefügt wird oder andere das Wasser verunreinigende Substanzen, dürfen weder von den Servitutberechtigten, noch von den Eigentümern des servitutpflichtigen Landes dem Egelmöösli zugeleitet werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Schüttstein- und Dachabwasser von dem auf der Parzelle 6 × Flur U

(Art. III Ziff 2 hievor) stehenden Gebäude Nr. 15 und den auf dieser Parzelle ferner gestatteten Bauten, welches Schüttstein- und Dachabwasser in unterirdischen Leitungen dem Egelmöösli-See zugeleitet werden darf, solange diese Gebäude nicht an die städtische Kloakenleitung angeschlossen werden können.

Art. VIII

Für Einräumung dieser Dienstbarkeiten zahlen die Dienstbarkeitsberechtigten dem Dienstbarkeitsverpflichteten am Tage nach der Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages durch den Burgerrat der Stadt Bern in Bar eine einmalige Abfindungssumme von vierzigtausend Franken nach Mitgabe einer zwischen den Dienstbarkeitsberechtigten bereits vereinbarten Verteilungsskala.

.....

Dieser Text wurde transkribiert am 16. Januar 2018 durch

brand-transcription

Anita Brand
Haus Michelle
Dorfstrasse 7B
3083 Trimstein
Tel. 031 839 14 31
brand-transcription@bluewin.ch
www.brand-transcription.ch

Anita Brand